

Antrag

der Fraktion der CDU

Chaos beim Start der Polizeireform: Stopp der Besetzung der Führungspositionen der Polizei durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. dem Landtag unverzüglich darzulegen,

1. wie und wann die Landesregierung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zur Besetzung der neuen Führungspositionen der Polizei umsetzen wird;
2. wie die Landesregierung die Funktionsfähigkeit der Polizei beim nun drohenden zeitweise vollständigen Entfall der Führungsebene aufrechterhalten will;
3. wer die einzelnen Polizeipräsidien bis zu einer rechtmäßig erfolgten Personalauswahl der Führungskräfte jeweils leiten wird;
4. wie die derzeit kommissarisch eingesetzten Leiter der Polizeipräsidien und deren Stellvertreter bis zu einer rechtmäßig erfolgten Personalauswahl verwendet werden;

II.

1. dem Landtag unverzüglich ein Konzept vorzulegen, wie die ab 1. Februar 2014 drohende Führungslosigkeit der Polizei verhindert werden soll;
2. hilfsweise die Polizei in die bis zum 31. Dezember 2013 geltende Struktur zurückzuführen, bis eine rechtmäßige Auswahl des künftigen Führungspersonals erfolgt ist.

Es wird beantragt, den Antrag gem. § 57 Abs. 3 der Geschäftsordnung für dringlich zu erklären.

17. 01. 2014

Hauk, Blenke
und Fraktion

Eingegangen: 17.01.2014/Ausgegeben: 17.01.2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Am 15. Januar 2014 hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe einen Beschluss bekanntgegeben, mit dem die vom Innenministerium des Landes im Zuge der Polizeistrukturereform zum 1. Januar 2014 ins Auge gefasste Besetzung der Ämter der künftigen Polizeipräsidenten und -vizepräsidenten vorläufig gestoppt wurde. Mit diesem Beschluss wurde der Landesregierung aufgegeben, die bislang kommissarisch erfolgten Dienstpostenbesetzungen bis spätestens zum Ablauf des Monats Januar 2014 rückgängig zu machen. Hierdurch droht der Polizei in Baden-Württemberg eine absolute Führungslosigkeit. Im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist die Landesregierung gefordert, die notwendigen Maßnahmen unmittelbar zu ergreifen, die einen solchen Zustand verhindern. Ein weiteres Abwarten und Taktieren ist nicht hinnehmbar.

Zur Dringlichkeit:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe muss bis spätestens 1. Februar 2014 umgesetzt worden sein. Dies bedeutet, dass die Landesregierung bereits jetzt mit der Vorbereitung der Umsetzung des Beschlusses beginnen muss. Das mögliche Einreichen weiterer Rechtsmittel gegen den Beschluss ändert nichts an der Dringlichkeit des Antrags, da die Erfolgsaussichten einer eventuellen Beschwerde des Landes gegen den Beschluss nicht absehbar sind. Vielmehr muss im Rahmen eines seriösen Risikomanagements von einem Unterliegen ausgegangen werden. Die Landesregierung hat daher die geplanten bzw. zur Verfügung stehenden Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Landtag darzulegen.